

Richtlinien

für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Grieskirchen an Vereine und Institutionen (Subventionsordnung)

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Grieskirchen vom 13. September 1994 wurden nachstehende Richtlinien (Subventionsordnung der Stadtgemeinde Grieskirchen) für die Gewährung von Förderungsmitteln erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Subventionsordnung gilt für die Gewährung von Förderungen (finanzieller Zuwendung nach Maßgabe des jeweiligen jährlichen ordentlichen Voranschlages und sonstiger Leistungen) durch die Stadtgemeinde Grieskirchen.

Förderungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften bzw. erlassgemäßer Regelungen durchzuführen sind oder für welche bereits eigene Richtlinien bestehen, werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

§ 2 Förderungswürdigkeit

Förderungswürdig sind alle Vereine und Institutionen, welche in erster Linie (überwiegend) kulturelle, soziale und sportliche Aufgaben erfüllen, die im Interesse der Stadtgemeinde Grieskirchen und seiner Bewohner liegen und innerhalb des Gemeindegebietes zur Auswirkung gelangen. Weiters müssen rechtsgültige Statuten und eine Existenzdauer von mindestens 2 vollen Jahren ab Konstituierung von den Förderungswerbern nachgewiesen werden können.

§ 3 Ausschluss der Förderung

- (1) Unabhängig des Erfordernisses nach § 2 wird keine Förderung gewährt, wenn
- a) die formalen Voraussetzungen gem. § 5 nicht vorliegen bzw. nicht eingehalten werden.
 - b) reine Freizeit- und Vergnügungsziele verfolgt werden
 - c) die Ausgaben für Aktivitäten außerhalb des Gemeindegebietes von Grieskirchen entstanden sind
 - d) eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit bzw. Erwerbsmöglichkeit zur Erzielung gewinnorientierter Einnahmen gegeben ist
 - e) Verstöße gegen die bestehende Rechts- und Wirtschaftsordnung auftreten (z.B. Konkurs, Strafrechtsverfahren etc.)
 - f) eine zwischenzeitliche oder endgültige Auflösung des Vereines oder der Institution vorliegt

- (2) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Grieskirchen kann in begründeten Fällen, welche im öffentlichen Interesse liegen, Ausnahmen von den vorhin angeführten Bedingungen beschließen und dennoch eine Förderung gewähren.

§ 4 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Haushaltsansätze des vom Gemeinderat jährlich zu beschließenden Voranschlags.

Für Subventionen werden jährlich in der Regel insgesamt 0,6 % der Gesamtausgaben des ordentlichen Haushaltes an Subventionen gewährt, falls diese Mittel im Voranschlag vom Gemeinderat vorgesehen sind. Diese Limitierung gilt jedoch nur für finanzielle Zuwendungen.

Die Art der Förderung kann erfolgen in Form von:

I. FINANZIELLE ZUWENDUNGEN und

II. SONSTIGEN LEISTUNGEN, d.s.

a) Gewährung von Bauhofleistungen (Sach- und Personenleistungen)

b) Einräumung von Begünstigungen bei Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen bzw. Vereinbarungen hinsichtlich gemeindeeigene Grundstücke und Gebäude

c) Kostenlose oder verbilligte Bereitstellung des Veranstaltungssaales im Veranstaltungszentrum „Manglburg“

Alle diese sonstigen Leistungen (indirekte Förderungen) werden betragsmäßig zur Gesamtsubvention hinzugezählt. Auch Befreiungen von div. Hausbesitzerabgaben sind als Subventionen durchzubuchen.

§ 5 Formale Voraussetzungen

1.) a) Förderungen nach diesen Richtlinien werden ausnahmslos nur über schriftliche Ansuchen gewährt. Die Ansuchen sind beim Stadtamt Grieskirchen so zeitgerecht einzubringen, dass diese vor Voranschlagserstellung (d.i. bis längstens 30. September) vorliegen.

b) Über Aufforderung hat der Förderungswerber alle zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen und die zur Beurteilung der maßgeblichen Verhältnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2.) Jedes Ansuchen hat zu enthalten:

a) das Förderungsvorhaben mit näherer Beschreibung, die beabsichtigte Verwendung der Förderung und eine entsprechende Begründung

b) die schriftliche Verpflichtungserklärung, die Bedingungen der jeweils gültigen Subventionsordnung einzuhalten.

- 3.) Falls im Voranschlag der Stadtgemeinde Grieskirchen zugunsten eines bestimmten Förderungsempfängers eine Zweckwidmung bereits vorgesehen ist, so hat der Förderungswerber spätestens 2 Monate vor Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres um die Auszahlung derselben anzusuchen, widrigenfalls der vorgesehene Förderungsbetrag verfällt.

§ 6

Auszahlung des Förderungsbetrages

Der Förderungsbetrag wird erst nach Erfüllung sämtlicher im § 5 genannten formalen Voraussetzungen flüssig gemacht. Bei Subventionen bis EUR 726,73 hat eine Vorlage von Unterlagen über die Finanzierung nur über Verlangen der Stadtgemeinde Grieskirchen zu erfolgen.

Die Ausbezahlung der jährlichen Förderungsbeträge im Sinne dieser Richtlinien erfolgt je nach Finanzlage der Stadtgemeinde Grieskirchen, jedoch bis spätestens 30.09 eines jeden Jahres.

Die Anweisung des Subventionsbetrages bzw. des Zuschusses hat unter Beachtung der Gemeinde-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung, LGBl. Nr. 44/1977 i.d. jeweils geltenden Fassung und der einschlägigen Rechtsvorschriften für die Anweisung von Gemeindemittel zu erfolgen.

Die jeweiligen Förderungswerber sind verpflichtet, die widmungsgemäße Vorweisung der Förderung durch Original-Ausgabenbelege bzw. Nachweise der bis längstens 31. März des darauffolgenden Jahres dem Stadtamt Grieskirchen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Überprüfung durch die Stadtgemeinde Grieskirchen kann in Zweifelsfällen auch an Ort und Stelle vorgenommen werden. Weiters muss die Einschaumöglichkeit in die Gebarung des Förderungswerbers gewährleistet sein.

Eigene oder abgetretene Forderungen der Stadtgemeinde Grieskirchen gegen den Förderungswerber können von der Förderung in Abzug gebracht werden.

Wird ein Vorhaben durch die Übernahme einer Ausfallshaftung, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf, gefördert, so hat der Förderungswerber bei Inanspruchnahme der Ausfallshaftung nach Abschluss des Vorhabens eine genaue Abrechnung vorzulegen. Die endgültige Höhe der Förderung (Ausfallshaftung) wird aufgrund des Ergebnisses der Überprüfung der Abrechnung festgesetzt.

§ 7

Förderungs-Rückzahlungen

Der Förderungswerber ist verpflichtet, Förderungsmittel innerhalb einer von der Stadtgemeinde Grieskirchen festzulegenden Frist samt einer bankmäßigen Verzinsung zurückzuzahlen, wenn er diese widmungswidrig verwendet oder den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht erbringt, wissentlich unrichtige Gesuchangaben gemacht hat oder sonstigen Bedingungen dieser Subventionsordnung nicht einhält.

§ 8
Schlussbestimmung

Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch. Alle mit der Durchführung einer Förderung verbundenen Gebühren oder Kosten hat der Förderungswerber zu tragen.

Ein Anspruch auf Auszahlung eines gewährten Förderungsbetrages vor der im § 6 genannten Frist besteht nicht.

Diese Richtlinien treten mit 01.10.1994 in Kraft und gelten erstmals für Gewährung von Förderungen im Jahr 1995.

Anträge auf Förderungen für 1995 können bis spätestens 31. Oktober 1994 eingebracht werden.